

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Czuppon (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Förderung von Sprachkursen nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Projektförderrichtlinie Integration) vom 1. Juni 2023 (Thüringer Staatsanzeiger 26/2023, Seite 871) - nachgefragt

Die Kleine Anfrage 7/5267 vom 15. September 2023 wurde mit Antwort der Landesregierung in Drucksache 7/9180 vom 2. Januar 2024 nicht ausreichend beantwortet. Soweit in der Antwort der Landesregierung zur Frage 7 der Kleinen Anfrage von einer "Zuständigkeit des Bundes" bei Kapazitäten von Sprachkursen, Wartezeiten und Ausfall von Unterrichtsstunden und in der Antwort zur Frage 9 ausgeführt wird, dass ein akuter Lehrkräftemangel an Sprachschulen zu verzeichnen ist, hat dies unter Umständen auch mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf zum Zweck der Ausbildung erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16 ff. des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG). Dies gibt Anlass zu Nachfragen. Für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz sind die Ausländerbehörden zuständig (§ 71 Abs. 1 AufenthG). Die Fachaufsicht über die Ausländerbehörden obliegt nach § 118 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) dem Landesverwaltungsamt.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5591** vom 18. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. März 2024 beantwortet:

1. Warum liegen der Landesregierung keine statistischen Angaben über Kapazitäten von und Teilnehmern an Intensivsprachkursen in Thüringen vor, wenn das Land hierzu eine Projektförderrichtlinie Integration erlassen hat und nach dieser Zuwendungen an die darin genannten Zuwendungsempfänger ausreicht?

Antwort:

Für die Ausgestaltung der Umsetzung des Landesprogramms Start Deutsch über die Projektförderrichtlinie Integration haben statistische Angaben zu Intensivsprachkursen aufgrund fehlender Schnittmengen keine Relevanz. Von Belang ist allein die Anzahl der Zugewanderten ohne Zugang zu einem Integrationskurs des BAMF.

Der Intensivkurs in Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist ein spezieller Integrationskurs für besonders schnell lernende und hochqualifizierte Teilnehmende. Die Durchführung von Integrationskursen ist gemäß § 1 der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (IntV) definiert und beinhaltet die Gewährleistung eines ausreichenden Kursangebotes. Zudem wird gemäß § 5 IntV die Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Da jedoch nicht alle Zugewanderten durch das

BAMF zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden, entsteht eine Lücke im Regelsystem der Sprachförderung. Diese wird in Thüringen durch ein flächendeckendes Angebot nach einheitlichem Modell geschlossen – dem Landesprogramm Start Deutsch. Daran teilnahmeberechtigt sind nicht schulpflichtige Personen ab 18 Jahren, bei denen primär keine Zugangsberechtigung zu einem Integrationskurs des BAMF vorliegt oder keine Verpflichtung zur Teilnahme durch den Leistungsträger besteht sowie sekundär mit Zulassung zu einem Integrationskurs – jedoch mit mehr als sechs Wochen Wartezeit und zugleich ohne kurz- beziehungsweise mittelfristige Verfügbarkeit eines nachweislichen Kursplatzes in zumutbarer Wohnortnähe.

2. Wie wird die bei der Durchführung und öffentlich wirksamen Darstellung des Projekts nach Nummer 6 der Projektförderrichtlinie Integration erforderliche Benennung der Förderung durch das für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministerium nachgeprüft?

Antwort:

Die Überprüfung der Sichtbarmachung der Förderung des Projektes über die Projektförderrichtlinie Integration beziehungsweise des Fördermittelgebers TMMJV durch den Träger erfolgt stichprobenartig. Dabei werden projektbezogene Veröffentlichungen der Träger (z. B. Internetseite, Publikationen, Veranstaltungsankündigungen, Newsletter o. ä.) gesichtet und bei Bedarf Träger zur Nachbesserung aufgefordert.

3. Was ist Gegenstand und Inhalt des Verwendungsnachweises nach Nummer 7.4 der Projektförderrichtlinie Integration?

Antwort:

Gegenstand und Inhalt des Verwendungsnachweises nach Nummer 7.4 der Projektförderrichtlinie Integration ergeben sich aus den Bestimmungen in Nr. 6 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO - ANBest-P).

Der Verwendungsnachweis im Rahmen der Projektförderrichtlinie Integration ist, soweit im Zuwendungsbescheid keine anderslautende Regelung erfolgt, für alle Zuwendungsempfänger einheitlich spätestens nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem TLVwA als zuständiger Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 6 der Richtlinie besteht (gemäß Nr. 6.2–6.4 ANBest-P) aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis mit tabellarischer Übersicht aller projektbezogenen Ausgaben ("Belegliste" in Anlage 5 der Richtlinie).

Im Sachbericht ist das durchgeführte Projekt umfassend mit Aktivitäten und Ergebnissen darzustellen (u. a. Ziele und Schwerpunkte des Projektes, Erläuterung zur Projektdurchführung, Stand der Zielerreichung sowie kritische Würdigung und Schlussfolgerungen). Etwaige Abweichungen von der im Antrag beziehungsweise Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planung sind jeweils zu erläutern und zu begründen, insbesondere bezüglich Ausgaben und eventuell Anpassung bei Projektangeboten, Personaleinsatz oder Zielen.

Die Zielerreichung ist anhand der im Projektantrag geplanten Ziele darzustellen und zahlenmäßig mittels Soll-Ist-Vergleich für die projektspezifisch benannten Indikatoren zu belegen (Zielerreichungskontrolle; in Anlage 2 der Richtlinie "Zielplanung und Indikatoren").

Sofern zutreffend ist dem Verwendungsnachweis eine projektbezogene Inventarliste beizufügen (gemäß Nr. 4.2 ANBest-P).

Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger zum einen, dass die Fördermittel ausschließlich für Projektaktivitäten innerhalb des Bewilligungszeitraums verwendet worden sind, und zum anderen, dass die Ausgaben notwendig, wirtschaftlich und sparsam waren und mit den Angaben in Büchern und Belegen sowie der Belegliste übereinstimmen.

4. Besteht für die Ausländerbehörden im Fall mangelnder Kapazitäten und Lehrkräfte an Sprachschulen in Thüringen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Verwaltungsermessens eine Befugnis, erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach den § 16 ff. AufenthG bis zum Abschluss der Sprachkurse zu verlängern?

Antwort:

Die Verlängerung eines Aufenthaltstitels richtet sich stets nach dem konkreten Einzelfall und der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie danach, ob ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis besteht, oder diese im Ermessen der Ausländerbehörde vorgenommen werden kann. Ein gegebenenfalls bestehender Mangel an Sprachkurskapazitäten kann bei der Prüfung durch die Ausländerbehörde unter Umständen berücksichtigt werden.

5. Falls Frage 4 mit Ja beantwortet wird, unter welchen Voraussetzungen ist dies zulässig?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Falls Frage 4 mit Nein beantwortet wird, warum nicht und wer trägt dann die für Sprachkurse bereits entstandenen oder verauslagten Kosten?

Antwort:

Nach Aussagen der Koordinierungsstelle Thüringer Volkshochschulverband e. V. nahmen im Jahr 2023 insgesamt 1.049 Personen an den Kursen des Landesprogramms teil, lediglich vier Personen konnten diesen aufgrund von Abschiebung/Ausreise nicht beenden. Das entspricht einer Quote von 0,38 Prozent. Die dabei entstandenen finanziellen Aufwendungen trägt wie auch im Erfolgsfall der Freistaat Thüringen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

In Vertretung

Herz
Staatssekretärin